Entwurf 24.03.2015

SATZUNG DER GEMEINDE WITTDÜN AUF AMRUM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR . 2 C 1. ÄNDERUNG

Ortslage Mitte - Südost

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 C „Ortslage Mitte - Südost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemeinde und Gemarkung Wittdün Flur 4

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

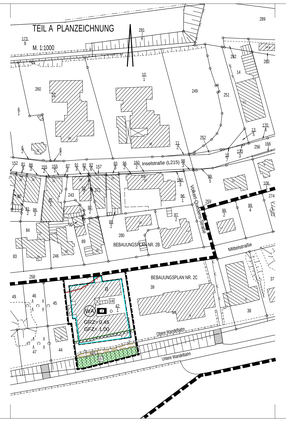

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 C — § 9 Abs.7 BauGB
- Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 C — § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
- SO — Anlage für soziale Zwecke - Jugendherberge -
- II — Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. zwei — §§ 16 und 20 BauNVO
- GRZ= 0,45 — Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,45 — §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- GFZ= 1,00 — Geschossflächenzahl, maximal z. B. 1,00 — §§ 16, 17 und 20 BauNVO
- Bauweise, Baugrenzen: — § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- o — Offene Bauweise — § 22 Abs.2 BauNVO
- Baugrenze — § 23 BauNVO
- Sonstige Festsetzungen:
- Mit Rechten zu belastende Fläche — § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- Anpflanzung als Schutzanpflanzung — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Begrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, beginnend an den Hochwasserschutzanlagen — § 9 Abs.5 Nr.1 BauGB
- Begrenzung des Schutzstreifens an Gewässern — § 35 LandesnaturschutzG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 42 — Flurstücksbezeichnung, z. B. 42/1
- Zugehörigkeitsbalken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Böschung
- Mauer
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr.1
- 50 — Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „18"
- NR 1 — Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z. B. „NR 1"

T E I L B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.9 BauNVO ist auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „18" nur eine Anlage für soziale Zwecke - Jugendherberge - einschließlich einer Personalwohnung für den Leiter der Einrichtung sowie Unterkünfte für Mitarbeiter zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Gemäß § 20 Abs.3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume sowie die für die Zugänglichkeit der Aufenthaltsräume erforderlichen Flure, jeweils einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen.

Gemäß § 21a Abs.1 und 4 BauNVO sind Garagengeschosse, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden (Tiefgaragen), nicht auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse und auf die Geschossflächenzahl anzurechnen.

3. Höhenlage der Baugrundstücke — § 9 Abs.3 BauGB

Die Höhenlage der vorhandenen Oberfläche des Baugrundstücks ist zu erhalten; Abgrabungen sind unzulässig.

4. Grundflächen von Garagen und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen — § 19 Abs.4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen (siehe Text, Abschnitt „5.") sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um mehr als 50 vom Hundert überschritten werden; höchstens jedoch bis zu einem Anteil von insgesamt 75 % der Grundstücksfläche.

5. Nebenanlagen — § 14 Abs.1 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig; ein maximales Volumen von 50 cbm ist nicht zu überschreiten, davon ausgenommen sind mit dem Gebäude verbundene Freisitze, Terrassen und deren Sichtschutzwände sowie Stützmauern.

6. Höhenentwicklung — § 16 BauNVO

6.1. Hauptbaukörper

Die festgesetzten Höhen sind auf den Mittelwert der zu erhaltenden Oberfläche des Grundstücks (siehe Text, Abschnitt „3.") im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zu beziehen.
Im nördlichen Grundstücksbereich in einer Tiefe von 16,0 m ab dem südlichen Fahrbahnrand der Mittelstraße darf eine Höhe der Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut von max. 9,00 m sowie eine Gesamthöhe von max. 14,00 m,
im übrigen Grundstücksbereich darf eine Höhe der Schnittkante von 6,00 m sowie eine Gesamthöhe von max. 12,00 m darf nicht überschritten werden.

6.2. Garagen, überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen

Die Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut darf eine Höhe von 2,75 m und die Gesamthöhe darf 4,50 m, jeweils bezogen auf den Mittelwert der vorhandenen Oberfläche des Grundstücks (siehe Text, Abschnitt „3.") in dem jeweiligen Bereich, nicht überschreiten.

7. Gestaltung baulicher Anlagen — § 84 LBO

7.1. Hauptbaukörper

7.1.1. Außenwandgestaltung

Verblendmauerwerk oder Putz:
Giebelbreite sowie bis zu 20 % der verbleibenden Mauerwerks- bzw. Putzflächen können in Holz oder Faserzementschiefer ausgeführt werden.
Für Wintergärten sind andere Außenwandgestaltungen zulässig.

7.1.2. Gestaltung der Dächer

Dachneigung:
40° - 50°

Dachdeckung:
Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementschiefer
- rot, rotbraun, braun oder anthrazit -.
Für Wintergärten, Windfänge, Eingangsüberdachungen oder Erker sind andere Dacheindeckungen zulässig.

Energie-Gewinnungsanlagen:
Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb oder innerhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie der ausgeführten Dachneigung entsprechen, die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreiten und aus matten bzw. nicht reflektierenden Materialien bestehen.

Dachaufbauten:
Gauben sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig.
Gauben sowie Unterbrechungen der Traufline müssen einen Abstand von mind. 0,75 m von den seitlichen Dachkanten einhalten und dürfen eine Gesamtlänge von 66 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

7.2. Gestaltung von Garagen, überdeckten Stellplätzen und Nebenanlagen

7.2.1. Außenwandgestaltung

Verblendmauerwerk wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück, Putz, Holz oder Glas.

7.2.2. Gestaltung der Dächer

Dachdeckung wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück oder Flachdach.

8. Mit Rechten zu belastende Fläche — § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Der mit „NR 1" bezeichnete Grundstücksanteil ist mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

9. Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die als Schutzanpflanzungen festgesetzten Anpflanzungen sind als dichter Bewuchs aus inselheimischen, festwuchsfreien Pflanzen, die ein Abtragen des Bodens (z. B. durch Winderosion) verhindern, zu erhalten bzw. zu ergänzen und zu unterhalten sowie gegenüber der mit Rechten zu belastenden Fläche („NR 1") durch Einfriedigung von dem Betreten zu schützen.

10. Einfriedigungen — § 84 LBO

Das Grundstück kann zur öffentlichen Verkehrsfläche der Mittelstraße sowie zur mit Rechten zu belastenden Fläche durch Anpflanzungen mit inselheimischen einheimischen Pflanzen- und Gehölzarten, einem Erd-Sockelwall oder einem beiflächigen Steinwall begrenzt werden.
Ein Pflanzabstand (Stammabstand) von 0,30 m zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zur mit Rechten zu belastenden Fläche darf nicht unterschritten werden.
Zusätzlich können innerhalb von Anpflanzungen Holzzäune bis zu einer Höhe von max. 0,70 m errichtet werden.

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

I. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs.5 Nr.1 BauGB gekennzeichneten Fläche sind bauliche Anlagen zum Schutz vor Unterspülung zu sichern.

II. Installierung von Bekleuchtungs- und Werbeanlagen

Gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes dürfen Anlagen und sonstige Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrter durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Die Beleuchtung muss so gestaltet werden, dass die Schifffahrt nicht behindert wird.

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom bis

Ortsübliche Bekanntmachung, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, vom
bis

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am
und am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom und vom

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom
bis und vom bis

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am
Mitteilung der Ergebnisse am :

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindevertretung am
Mitteilung der Ergebnisse am :

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr - Amrum
- Die Amtsdirektorin -

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der mit Rechten zu belastenden Flächen, der Begrenzung des Schutzstreifens an Gewässern und der Begrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, ist von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.

Husum, den

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr - Amrum
- Die Amtsdirektorin -

Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wittdün auf Amrum, den

Gemeinde Wittdün auf Amrum
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr - Amrum
- Die Amtsdirektorin -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

Entwurf 24.03.2015

SATZUNG DER GEMEINDE WITTDÜN AUF AMRUM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR . 2 C 1. ÄNDERUNG

Ortslage Mitte - Südost

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 C „Ortslage Mitte - Südost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemeinde und Gemarkung Wittdün Flur 4

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 C — § 9 Abs.7 BauGB
- Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 C — § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
- SO — Anlage für soziale Zwecke - Jugendherberge -
- II — Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. zwei — §§ 16 und 20 BauNVO
- GRZ= 0,45 — Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,45 — §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- GFZ= 1,00 — Geschossflächenzahl, maximal z. B. 1,00 — §§ 16, 17 und 20 BauNVO
- Bauweise, Baugrenzen: — § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- o — Offene Bauweise — § 22 Abs.2 BauNVO
- Baugrenze — § 23 BauNVO
- Sonstige Festsetzungen:
- Mit Rechten zu belastende Fläche — § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- Anpflanzung als Schutzanpflanzung — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Begrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, beginnend an den Hochwasserschutzanlagen — § 9 Abs.5 Nr.1 BauGB
- Begrenzung des Schutzstreifens an Gewässern — § 35 Landesnaturschutz G

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 42 — Flurstücksbezeichnung, z. B. 42/1
- Zugehörigkeitsbalken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Böschung
- Mauer
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z. B. Nr.1
- 50 — Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „18"
- NR 1 — Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z. B. „NR 1"

T E I L B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.9 BauNVO ist auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „18" nur eine Anlage für soziale Zwecke - Jugendherberge - einschließlich einer Personalwohnung für den Leiter der Einrichtung sowie Unterkünfte für Mitarbeiter zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Gemäß § 20 Abs.3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume sowie die für die Zugänglichkeit der Aufenthaltsräume erforderlichen Flure, jeweils einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen.

Gemäß § 21a Abs.1 und 4 BauNVO sind Garagengeschosse, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden (Tiefgaragen), nicht auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse und auf die Geschossflächenzahl anzurechnen.

3. Höhenlage der Baugrundstücke — § 9 Abs.3 BauGB

Die Höhenlage der vorhandenen Oberfläche des Baugrundstücks ist zu erhalten; Abgrabungen sind unzulässig.

4. Grundflächen von Garagen und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen — § 19 Abs.4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen (siehe Text, Abschnitt „5.") sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um mehr als 50 vom Hundert überschritten werden; höchstens jedoch bis zu einem Anteil von insgesamt 75 % der Grundstücksfläche.

5. Nebenanlagen — § 14 Abs.1 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig; ein maximales Volumen von 50 cbm ist nicht zu überschreiten, davon ausgenommen sind mit dem Gebäude verbundene Freisitze, Terrassen und deren Sichtschutzwände sowie Stützmauern.

6. Höhenentwicklung — § 16 BauNVO

6.1. Hauptbaukörper

Die festgesetzten Höhen sind auf den Mittelwert der zu erhaltenden Oberfläche des Grundstücks (siehe Text, Abschnitt „3.") im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zu beziehen.
Im nördlichen Grundstücksbereich in einer Tiefe von 16,0 m ab dem südlichen Fahrbahnrand der Mittelstraße darf eine Höhe der Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut von max. 9,00 m sowie eine Gesamthöhe von max. 14,00 m,
im übrigen Grundstücksbereich darf eine Höhe der Schnittkante von 6,00 m sowie eine Gesamthöhe von max. 12,00 m darf nicht überschritten werden.

6.2. Garagen, überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen

Die Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut darf eine Höhe von 2,75 m und die Gesamthöhe darf 4,50 m, jeweils bezogen auf den Mittelwert der vorhandenen Oberfläche des Grundstücks (siehe Text, Abschnitt „3.") in dem jeweiligen Bereich, nicht überschreiten.

7. Gestaltung baulicher Anlagen — § 84 LBO

7.1. Hauptbaukörper

7.1.1. Außenwandgestaltung

Verblendmauerwerk oder Putz:
Giebelbreite sowie bis zu 20 % der verbleibenden Mauerwerks- bzw. Putzflächen können in Holz oder Faserzementschiefer ausgeführt werden.
Für Wintergärten sind andere Außenwandgestaltungen zulässig.

7.1.2. Gestaltung der Dächer

Dachneigung:
40° - 50°

Dachdeckung:
Dachziegel, Dachsteine oder Faserzementschiefer
- rot, rotbraun, braun oder anthrazit -.
Für Wintergärten, Windfänge, Eingangsüberdachungen oder Erker sind andere Dacheindeckungen zulässig.

Energie-Gewinnungsanlagen:
Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb oder innerhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie der ausgeführten Dachneigung entsprechen, die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreiten und aus matten bzw. nicht reflektierenden Materialien bestehen.

Dachaufbauten:
Gauben sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig.
Gauben sowie Unterbrechungen der Traufline müssen einen Abstand von mind. 0,75 m von den seitlichen Dachkanten einhalten und dürfen eine Gesamtlänge von 66 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

7.2. Gestaltung von Garagen, überdeckten Stellplätzen und Nebenanlagen

7.2.1. Außenwandgestaltung

Verblendmauerwerk wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück, Putz, Holz oder Glas.

7.2.2. Gestaltung der Dächer

Dachdeckung wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück oder Flachdach.

8. Mit Rechten zu belastende Fläche — § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Der mit „NR 1" bezeichnete Grundstücksanteil ist mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

9. Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die als Schutzanpflanzungen festgesetzten Anpflanzungen sind als dichter Bewuchs aus inselheimischen, festwuchsfreien Pflanzen, die ein Abtragen des Bodens (z. B. durch Winderosion) verhindern, zu erhalten bzw. zu ergänzen und zu unterhalten sowie gegenüber der mit Rechten zu belastenden Fläche („NR 1") durch Einfriedigung von dem Betreten zu schützen.

10. Einfriedigungen — § 84 LBO

Das Grundstück kann zur öffentlichen Verkehrsfläche der Mittelstraße sowie zur mit Rechten zu belastenden Fläche durch Anpflanzungen mit inselheimischen einheimischen Pflanzen- und Gehölzarten, einem Erd-Sockelwall oder einem beiflächigen Steinwall begrenzt werden.
Ein Pflanzabstand (Stammabstand) von 0,30 m zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zur mit Rechten zu belastenden Fläche darf nicht unterschritten werden.
Zusätzlich können innerhalb von Anpflanzungen Holzzäune bis zu einer Höhe von max. 0,70 m errichtet werden.

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

I. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs.5 Nr.1 BauGB gekennzeichneten Fläche sind bauliche Anlagen zum Schutz vor Unterspülung zu sichern.

II. Installierung von Bekleuchtungs- und Werbeanlagen

Gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes dürfen Anlagen und sonstige Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrter durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Die Beleuchtung muss so gestaltet werden, dass die Schifffahrt nicht behindert wird.

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom bis

Ortsübliche Bekanntmachung, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, vom
bis

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am
und am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom und vom

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom
bis und vom bis

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am
Mitteilung der Ergebnisse am :

Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindevertretung am
Mitteilung der Ergebnisse am :

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr - Amrum
- Die Amtsdirektorin -

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der mit Rechten zu belastenden Flächen, der Begrenzung des Schutzstreifens an Gewässern und der Begrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, ist von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.

Husum, den

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr - Amrum
- Die Amtsdirektorin -

Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wittdün auf Amrum, den

Gemeinde Wittdün auf Amrum
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr - Amrum
- Die Amtsdirektorin -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde